

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 11 (1845)
Heft: 4

Rubrik: Oesterreich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

inspectoren einen einlässlichen Bericht über alle in sämmtlichen kath. Volksschulen des Landes im Gebrauch befindlichen Lehr- und Lesebücher, um darüber selbst der Oberschulbehörde genaue Kenntniß verschaffen zu können. Die Inspectoren haben sich in ihrem Berichte über Größe, Preis, Druck, Inhalt und Brauchbarkeit der Bücher auszusprechen; dann über den Beifall bei Lehrern, Vorstehern, Pfarrern; über ihre eigenen Ansichten bezüglich der an ein gutes Schulbuch zu stellenden Forderungen; über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der bisher der Orts-Schulvorsteherschaft überlassenen Bücherauswahl, so wie auch über die allfälligen nützlichen oder nachtheiligen Folgen einer Aufhebung dieser Wahlfreiheit in Absicht auf Einführung verbesserter Lehrmittel. Die Inspectoren dürfen das Gutachten des einen oder andern Pfarrers oder Schulmeisters ihres Bezirkes einholen, haben jedoch dasselbe ihrem Berichte beizulegen. — Es ist etwas sonderbar, daß sich die Oberschulbehörde eines Landes, das in Bezug auf den Zustand seines Volksschulwesens seit Jahren in gutem Rufe steht, erst jetzt genaue Kenntniß über die vorhandenen Lehr- und Lesebücher zu verschaffen sucht. Wer hat auch die Geduld, eine solche Masse von Berichten, wie sie zu Tage kommen muß, zu lesen und zu verarbeiten?!

Oesterreich.

Schulwesen in Böhmen. Ueber das Schulwesen in Böhmen entnehmen wir der „pädag. Revue“ folgende interessante Notizen:

In der östr. Monarchie hat das Königreich Böhmen nach Wien die bedeutendste Universität mit mehr als 2000 Schülern; dann besitzt es drei besondere philosophische und theologische Lehranstalten nebst 16 Gymnasien, 46 Hauptschulen, 38 Mädchenschulen, 3281 Trivialschulen, 72 nichtkath. Schulen; ferner 1 Realschule und 1 polytechnische Anstalt in Prag, 2 andere Realschulen zu Reichenberg und Nákonitz; im J. 1834 schon 134 Industrieschulen, im J. 1837 schon 3290 Sonntagsschulen. Vom J. 1792 bis 1834 haben sich seine 2434 Trivialschulen auf 3267, die 30 Hauptschulen auf 44 vermehrt, die 39 Mädchenschulen aber auf 37 vermindert.

Die Zahl der Schulfähigen verhielt sich zu den Schulbesuchen-

den im J. 1792 wie 17 zu 12 (auf 13 Einw. kam 1 Schulkind), im J. 1834 wie 10:9 (auf 8 Einw. kam ein Schulkind).

Die Zahl der Gymnasialschüler verhält sich zu der Einwohnerzahl: in der Lombardie wie 1:430, in Tirol wie 1:560, in Böhmen wie 1:780, in Galizien wie 1:1234.

Seit Kaiser Joseph mußte jede Pfarrei eine Elementar- oder Trivialschule haben. Den letztern alten Namen führen diese Schulen, da sie eine Dreizahl von Lehrgegenständen (Lesen, Schreiben, Rechnen) haben, welche das von Alters her sogenannte Trivium ausmachen, und vom eigentlichen Schulmeister gelehrt werden. Den Religionsunterricht hat der Pfarrer zu geben, der zugleich die nächste Aufsichtsperson der Schule ist. Die politische Schulverfassung sagt darüber: „Die Geistlichen sind die für die sittliche Volksbildung bestimmten Lehrer.“ — Der Errichtung von Schullehrerseminarien strebt besonders die Geistlichkeit entgegen. Der Mangel derselben ist sehr fühlbar, da die Lehrer ihr Geschäft im Ganzen nur sehr mechanisch und handwerksmäßig treiben, und mit ihrem „Methodenbuch“, das ihnen ihren Lehrstoff und dessen Behandlung vorschreibt, nicht umzugehen wissen. Man muß sich daher nicht wundern, wenn die politische Schulverfassung bezüglich der Lehrweise in §. 42 sagt: „Da sich bei den meisten Lehrern der Trivialschulen die auszeichnenden Fähigkeiten nicht erwarten lassen, welche zu einem vernünftig geführten, entwickelnden Gespräche notwendig sind, so werden sie (die Lehrer) sich aller weiteren Entwickelungen, als die in dem Schul- und Methodenbuche genau verzeichnet worden, zu enthalten haben und alle Mal nur dahin trachten, daß das Auswendigzulernende fest behalten und auf einzelne Beispiele angewendet werde.“

Daß übrigens die Elementarlehrer nicht besser sein können, als sie sind, das ist eine natürliche Folge ihrer verkümmerten Bildungsweise. Wer Lehrer werden will, macht die Hauptschule (städtische Volksschule) durch, und empfängt dann seine berufliche Vorbereitung an eben einer solchen Anstalt von ihrem Director und dem Religionslehrer: dieser Curs dauert drei Monate. Nach bestandener Prüfung dient der Candidat mindestens ein Jahr lang als Schulgehilfe bei einem ältern Lehrer, der ihm Wohnung, Kost und ein kleines, in seiner Dotation bereits stipulirtes Gehalt gibt; her-

nach folgt abermalige Prüfung durch den Schuldistricts-Aufseher, besonders hinsichtlich der erworbenen Lehrgeschicklichkeit, und erst dann erhält der Candidat das Lehrfähigkeitszeugniß. Wer Lehrer an einer Hauptschule zu werden trachtet, besucht einen sechsmonatlichen pädagogischen Curs an der Normalschule zu Prag: denn „da sollen (polit. Schulv. §. 115) die Grundsätze des Schulunterrichts ordentlich abgehandelt und aus denselben die Methode für den Gegenstand entwickelt werden.“

Man hat hier den von der Kaiserin Maria Theresia begonnenen Bau nicht fortgeführt. Sie ließ sich das Volksschulwesen angelegen sein, errichtete eine Volksschul-Commission, verordnete regelmäßige Prüfungen und gründete in Wien eine Normalschule. Nach ihrem Sinne wirkten Stochow und Felbiger, in Böhmen besonders Ferd. Kindermann (Dechant zu Kaplig, nachher unter dem Namen v. Schulstein zum Bischof erhoben), dann der als nützlicher pädagogischer Schriftsteller bekannte Parcizik, Director der Hauptmusterschule zu Prag. Während diese Männer sich bestrebt hatten, die alte Gedächtnisschule und handwerksmäßige Abrichtungsmanier allmählig durch eine, der menschlichen Natur würdigere, den Geist weckende und bethätigende Lehrweise zu ersetzen, hat man es seither nicht der Mühe werth gehalten, durch Errichtung besonderer Lehrerbildungsanstalten in ihre Fußstapfen zu treten. Der Stillstand oder vielleicht Rückschritt, den eigentlich schon der oben angeführte §. 42 der polit. Schulv. bezeichnet, ist noch besonders durch den §. 39 charakterisiert, wo wörtlich erklärt wird: „Nun zeigt uns die Psychologie, daß im Kinde die erste herrschendthätige Kraft das Gedächtniß sei, die Methode muß also den Kindern das Gedächtniß zu bilden trachten.“ Der Pestalozzische Geist hat, wie es scheint, die Zoll-Linie von Böhmen noch nicht überschritten oder durchbrochen.

Während die polit. Schulv. den Geist gleichsam in Schrauben legt und die Pflanzstätte seiner Entwicklung auf dürrem Sande statt an erfrischenden Wasserbächen errichtet, verwendet sie große Sorgfalt auf äußerliche Dinge. Sie beschreibt z. B. ganz genau die Einrichtung der Schulzimmer, die Beschaffenheit der Schulbänke. Wie sie den Lehrer vor einer entwickelnden Katechese warnt, weil sie ihm die Fähigkeit dazu nicht zutrauen darf, so ermahnt sie ihn da-

gegen zur Sorgfalt in Hinsicht auf die Gesundheit der Kinder. Dies geschieht in den §§. 234 und 235: „Der Lehrer sehe darauf, daß die Kinder nicht erhitzt trinken, oder sich auf den kühlen Erdboden legen, im Winter sich nicht unvorsichtig dem heißen Ofen nähern und sich schmerzliche Frostbeulen zuziehen. Nicht minder ernstlich warne der Lehrer vor dem Essen unbekannter Wurzeln, Schwämme, vor dem Baden in Flüssen, Bächen u. s. w.“ — Ein ähnlicher §. für sorgfältige Entwicklung des jugendlichen Geistes würde der Schulv. gewiß ebenfalls zur Zierde und Ehre gereichen.

Der Elementarlehrer ist von der Regierung als Staatsdiener anerkannt und in die 11. Rangklasse aufgenommen, darf also die den Staatsbeamten zukommende Uniform mit der für den Lehrstand bestimmten Farbe und Stickerei tragen; allein dies erhebt ihn nicht aus seiner geistigen und leiblichen Armut. Sein Gehalt besteht fast ganz im Schulgeld der Kinder und muß von ihm selbst eingezogen, daher meist erbettelt oder erpocht, theilweise sogar eingebüßt werden, um Bank und Streit mit den Altern zu vermeiden: — Die Gehilfen auf Filialdörfern wandern von Haus zu Haus und ändern wöchentlich ihre Residenz. Hund und Käze, Hühner und Gänse, Magd und Vieh theilen dann meist die heiße dumpfe Bauernstube, die zugleich Küche und Schlafkammer ist, mit der Schuljungend. — Der Meßnerdienst raubt dem Lehrer viel Zeit, bleibt aber für ihn immerhin eine nicht zu verachtende Milchkuh. Ja, der Lehrer macht bei Hochzeiten den Hochzeitsbitter („Plampotsch“ genannt), den Spazmacher und Vorschneider beim Schmause, und den Spielmann beim Tanze in Wirthshäusern.

Die Hauptschulen sind städtische Volksschulen (Bürgerschulen) und bestehen aus 3, in Kreishauptstädten aus 4 Klassen. Die Lehrgegenstände jener drei Klassen sind: Religionslehre mit Inbegriff der biblischen Geschichte und Erklärung der Evangelien, Lesen, Schönschreiben, Orthographie, Rechnen, deutsche Sprachlehre (Elemente derselben), praktische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, und für die, welche in ein Gymnasium übertreten wollen, Lesen und Dictando-Schreiben lateinischer Wörter. Das Kopfrechnen ist mit dem Zifferrechnen zu verbinden, dieses aber nur auf die 4 Species in ganzen und Bruchzahlen und auf die einfache Regeldetri zu beschränken; die deutsche Sprache „ohne philosophische Bergliederung der

Redetheile" bloß ethmologisch zu lehren, die Rechtschreibung praktisch einzuüben und das Dictandoschreiben mit der deutschen Sprachlehre stets zu verbinden; von den deutschen Aufsätzen sollen in der dritten Klasse nur die für das Leben nothwendigsten abgehandelt werden. —

Dieses vorgeschriebene Minimum sollte zu tüchtigen intensiven Leistungen berechtigen; allein der Mangel einer tüchtigen intensiven Durchbildung des Lehrstandes steht allzu sehr im Wege. Natürlich gibt es auch hier ehrenvolle Ausnahmen. Die Zahl der Religions- und Schreibstunden ist überwiegend, ohne daß deshalb das erstere Fach sich über den allergewöhnlichsten trockenen Katechismusunterricht erhebt. — Für die 3 Kl. hat die polit. Schulv. folgenden Lectionsplan vorgeschrieben:

		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.
Montag.	Vorm.	Religionslehre; Schreiben.	Wiederholung der Religionsl. vom Sonnabend; Rechnen.	Religionsl.; Rechnen.
	Nachm.	1/2 Std. Ausfragen des Katechismus vom Samstag, 1/2 Std. Lehre; Lesen.	Rechnen; Dictandoschreiben über das Gelesene.	Sprachlehre; Anleitung zu kleinen Aufsätzen.
Dienstag.	Vorm.	Wiederholung der Religionsl. und Lernen vom Lesen des Katechismus; Rechnen.	Religionsl.; Schreiben.	1/2 Std. Wiederholung der Religionsl.; 1/2 Std. Lesen; Schreiben.
	Nachm.	Lesen; Durchgehen des Gelesen und Auswendig-Buchstaben.	1/2 Std. Ausfragen des Katechismus von gestern; 1/2 Std. Lesen; Rechnen.	Rechnen; Dictandoschreiben.
Mittwoch.	Vorm.	1/2 Std. Ausfragen des Katechismus, 1/2 Std. Lesen; Schreiben.	Wiederholung der Religionsl. und Lesen im Katechismus; Schreiben.	1/2 Std. Ausfragen des Katechismus; 1/2 Std. Lesen; Dictandoschreiben.
	Nachm.	Lesen; Anleitung zur Kenntniß der Haupt-, Geschlechts- und Beiwörter, als Vorbereitung zur Rechtschreibung.	Aufgangsgründe der deutschen Sprachlehre; Lesen mit Anwendung des Grammatischen.	Lesen und Dictandoschreiben der latein. Schrift; Schreiben.
Donnerstag.	Vorm.	Rechnen; Schreiben.	Religionsl.; Schreiben.	Sprachlehre; Anleitung zu kleinen Aufsätzen.
Freitag.	Nachm.	Frei.	Frei.	Frei.
	Vorm.	Religionsl.; Schreiben.	Wie Dienstag Nachm.	Biblische Geschichte in Verbindung mit der Religionsl.; Sprachlehre.
	Nachm.	Lesen; Rechnen.	Lesen; Dictandoschreiben über das Gelesene.	Erklärung der Evangelien; Schreiben.
Samstag.	Vorm.	Wiederholung der Religionsl. und Lernen vom Lesen des Katechismus; Rechnen.	Lesen; Dictandoschreiben über das Gelesene.	1/2 Std. Lesen des Katechismus; 1 Std. Wiederholung der bibl. Geschichte; Dictandoschreiben.
	Nachm.	Wie am Mittwoch.	Aufgangsgründe der deutschen Sprache; Rechnen.	Lesen; Rechnen.

Die zwei untersten Klassen der Hauptschulen gelten der Unter- und Oberklasse einer Trivialschule gleich, aus welcher der Schüler in die dritte Hauptschulklasse aufgenommen wird. Aus dieser ist wieder der Übergang ins Gymnasium. Zum Eintritt in die Realschule muß aber der zweijährige Cursus der 4. Hauptklasse durchgemacht sein. Sein Lectionsplan ist folgender:

Erster Jahrescurs. Religionslehre nebst den Wiederholungen und Ausfragen „von gestern“ sc. 4, Rechnen 3, praktische Geometrie 3, architektonisches Zeichnen als Vorbereitung zur Baukunst 2, Sprachlehre und Dictandoschreiben 3, schriftliche Aufsätze „für Menschen dieser Klasse“ 3, Schönschreiben 3, Geographie der österreichischen Monarchie 2, Zeichnen 10 Std., zus. 33 Std.

Zweiter Jahrescurs. Religionslehre, verbunden mit Erklärung passender Bibelstellen sc. 3, Rechnen 3, praktische Stereometrie und Mechanik 3, architekt. Zeichnen 1, Sprachlehre und Dictandoschreiben 3, Aufsätze 3, Schönschreiben 2, Geographie fremder Staaten 2, Naturgeschichte 1, Naturlehre 2, Schönlesen 1, Zeichnen 10, zus. 33 Std.

Die Normal-Hauptschule als Musteranstalt (in Prag) hat 1 Director, 1 Katecheten, 5 Lehrer und 3 Hilfslehrer. Ebenda befindet sich eine Mädchen-Hauptschule für gebildete Stände (zugleich eine Pflanzschule für Lehrerinnen und Gouvernanten, welche Letzteren ohne ein Lehrfähigkeitszeugniß von der Schulbehörde nicht geduldet werden sollen), eine Hauptschule am Thain nebst einer Mädchenschule, eine Hauptschule bei den Piaristen (die einen großen Theil der Schulen, sowohl der deutschen als der gelehrten inne haben), und eine zur h. Dreifaltigkeit auf der Neustadt, gleichfalls in Verbindung mit einer Mädchenschule.

Von den übrigen Städten zeichnen sich Reichenberg und Pilsen durch ein wohlorganisiertes Schulwesen aus, wie denn jetzt überhaupt die städtischen Gemeinden sammt ihren Obrigkeitkeiten den läblichsten Eifer für die Entwicklung ihrer Schulen an den Tag legen. — Im Jahr 1828 war in Reichenberg die Zahl der Schulpflichtigen auf 890 Knaben und 771 Mädchen gestiegen, und die veränderten Zeitbedürfnisse forderten eine durchgreifende Umgestaltung der bisherigen Schuleinrichtung. Die Reform geschah im J. 1829: der Chordienst wurde vom Lehramte getrennt; die im

Schulgebäude beständlichen Lehrerwohnungen in Unterrichtszimmer umgebaut, die Lehrer selbst in der Stadt sich einzumieten angewiesen, ihre Gehalte fixirt und die Einnahmung derselben ihnen abgenommen und einem eigenen Cässier übertragen. Das Lehrerpersonal wurde so vermehrt, daß an der Hauptschule in 16 Lehrzimmern 1 Director, 5 Lehrer, 5 Hilfslehrer, an der Mädchenschule 1 Kätechet, 2 Lehrer und 4 Hilfslehrer und 2 Lehrerinnen, im Ganzen also 20 Individuen das Werk der Jugendbildung betreiben. — Die Lehrergehalte, die sich von 20 fl. bis 400 fl. C. M. jährlich abstufen, betragen die Summe von 4410 fl. C. M. Die Erhaltung dieses ausgedehnten Schulwesens wird theils durch Schulgelder, theils durch fromme Stiftungen, theils durch Zuschüsse und Naturalbeiträge der Bürgerschaft gedeckt. Die Böhmen zeichnen sich überhaupt durch regen Wohlthätigkeitsfynn, namentlich zu Gunsten der Schule, sehr vortheilhaft aus. So hat der Kaufmann Hubert Thiel, Bürger von Reichenberg, aus seinem Nachlasse 24000 fl. zur Errichtung einer Realschule gestiftet.

Pilsen hat eine Hauptschule von 4 Klassen und eine Mädchenschule von 2 Klassen. Das Lehrerpersonal (1 Director, 1 Kätechet, 6 Lehrer — darunter 1 Zeichnungslehrer und 1 Industriallehrerinn) wird sämmtlich aus der städtischen Gemeindekasse besoldet; auch sorgt die Gemeinde für Einrichtung und Unterhaltung des Gebäudes, so wie für Heizung. Die Anzahl der Schüler und Schülerinnen ist etwa 1000. Die Zinsen eines von den brauberechtigten Bürgern eigens gestifteten Capitals werden als Prämien für die bestte Zeichnung verwendet. An der Hauptschule ist auch ein besonderer Lehrer für Gewerbskunde mit vorzüglicher Rücksicht auf die Industrieverhältnisse von Pilsen angestellt und dessen Gehalt nebst sonstigen Erfordernissen durch ein von der Bürgerschaft zu errichtendes Capital von 20000 fl. gesichert worden.

Die Bürgerschaft hat schon im Jahr 1818 auf eine böhmische Trivalschule zum Besten der niedern, nur des Böhmischen kundigen Volksklasse, deren Kinder an dem deutschen Unterrichte der Haupischule ebenfalls Theil nehmen können, in einem der Stadt gehörigen Gebäude gegründet. Daselbst werden in 2 Klassen mehr als 200 Kinder unterrichtet und zwar nicht nur in den gewöhnlichen Lehrgegenständen, sondern auch in der Landwirthschaft und

im Gartenbau. Der Lehrer, welcher einen Gehilfen zu unterhalten hat, empfängt aus der bürgerlichen Braukasse seinen Gehalt, zu welchem Ende eine bestimmte Abgabe von jedem Gebräu festgesetzt ist.

Wie in Pilsen, so sind auch in den czechisch-böhmisichen Städten des Landes die Hauptschulen deutsch. Bei dem bisher von den Czechen gar hitzig geführten Sprachstreit ist es begreiflich, daß der Berichterstatter der Revue dies für einen Mangel oder sogar für eine Ungerechtigkeit hält. Es würde, sagt er, sehr ersprießlich sein, für den Geist des Schülers wie für die Verhältnisse des Landes, an den deutschen Schulen ein paar obligate Stunden wöchentlich böhmischen Sprachunterricht einzuführen. Schon aus politischer Rücksicht wäre eine solche Einrichtung wichtig; denn es ist Thatsache, daß die Verschiedenheit der Sprache in Böhmen von jeher auch eine Verschiedenheit in Gesinnung und Meinung unter den Bewohnern hervorgebracht, selbst aus persönlichen Abneigungen sich zum Nationalhaß gesteigert hat. Der Slave nennt den Deutschen niemech, den „Stummen.“

Verschiedenes.

I. Belgien. Die kathol. Universität zu Löwen hat eine Normalschule zur Bildung tüchtiger Lehrer für Realschulen errichtet. Sie hat den gleichen Zweck wie die Normalschule bezüglich der Elementarschulen. —

II. Dänemark. In diesem Lande kommt noch die schmähliche Unsitte vor, daß Schullehrer gehalten sind, die Amtsbriebe von Geistlichen zu bestellen. Als nun die „Zeitung für allgemeine dänische Schullehrervereinigung“ in ihrer Nummer vom 9. Nov. 1844 eine Petition an die Stände um Befreiung von diesem Knechtsdienste enthielt, wurde sie mit Beschlag belegt.

III. Herzogthum Altenburg. Bisher betrug das Minimum einer Schullehrerbesoldung 100 Thlr. Conv. — Außerdem gab die Regierung nach Bedürfniß Local- und Personalzulag, oder an gewährte außerordentliche Unterstützungen und Besoldung für Stellvertreter. Als sie nun unlängst von den Landständen die Bewilligung von 2000 Thlrn. forderte, um damit das Gehaltsminimum